

2. Baustufe (2. Abschlagzahlung): Fertigstellung
Gleitkern

3. Baustufe (3. Abschlagzahlung): Abschluß der
Montage

c) Gebäude für staatliche Einrichtungen, die gemäß der Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Finanzierung des Baues volkseigener Wohnungen und des Baues staatlicher Einrichtungen (GBl. II Nr. 102 S. 746) finanziert werden

1. Baustufe (1. Abschlagzahlung): Abschluß der
Montage.

(2) Die Abschlagzahlungen sind auf der Grundlage verbindlicher Netzplan- bzw. Bauablaftermine in Höhe von 70% des anteiligen Preises der jeweiligen Baustufe im Investitionsleistungsvertrag zu vereinbaren. Dazu gehört auch die Vereinbarung über die Form eines einfachen Nachweises über die termingerechte Erfüllung der Leistungen.

(3) Für die Leistung der Abschlagzahlungen ist das Lastschriftverfahren entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden.

§3

Planung und Finanzierung von Abschlagzahlungen

(1) Die Auftraggeber sowie die General- und Hauptauftragnehmer haben die Abschlagzahlungen zu planen und in die Ausarbeitung der Betriebspläne einzubeziehen. Für das Jahr 1973 gelten hierfür die Festlegungen im § 5 dieser Anordnung.

(2) Für die Finanzierung der Abschlagzahlungen haben die Auftraggeber mit der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik entsprechende Kreditvereinbarungen abzuschließen. Die von den sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften und den örtlichen Staatsorganen geplanten und bereitzustellenden Eigenmittelanteile für Investitionskredite des Wohnungsneubaues und des Neubaues staatlicher Einrichtungen werden erst bei der Übergabe und Bezahlung nutzungs-fähiger Investitionen eingesetzt.

(3) Entsprechend den für den Wohnungsneubau geltenden Bedingungen werden die Kredite für Abschlagzahlungen für die Zeit der Inanspruchnahme mit 4% verzinst. Die Zahlung der Zinsen an die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt jährlich bis zum 30. April des Folgejahres aus dem Haushalt des zuständigen örtlichen Staatsorgans.

§4

Verwendung von Abschlagzahlungen

(1) Die Abschlagzahlungen sind von den Auftragnehmern ausschließlich zweckgebunden zur Finanzierung ihrer planmäßigen Bestände, einschließlich der Bestände an unvollendeter Bau- und Montageproduktion aus Kooperationsleistungen, einzusetzen und in den Finanzierungsplan zu den vereinbarten Terminen als Finanzierungsquelle aufzunehmen.

(2) Aus den Abschlagzahlungen nach Baustufen kann kein „Ergebnis aus Abschlagzahlungen“ gebildet werden.

§ 5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft. Sie ist bereits bei der Ausarbeitung der Betriebspläne für das Jahr 1973 anzuwenden.

(2) In die Berechnung der ersten für das Jahr 1973 zu vereinbarenden Abschlagzahlung für das jeweilige Gebäude sind die bereits vor dem 1. Januar 1973 fertiggestellten Baustufen einzubeziehen.

(3) Die Anordnung Nr. 2 vom 21. Juni 1971 über Abschlagzahlungen für unvollendete Investitionsleistungen (GBl. II Nr. 53 S. 460) tritt am 1. Januar 1973 außer Kraft.

Berlin, den 14. November 1972

Der Minister der Finanzen
B ö h m *

* Anordnung zur Regelung der Arbeitseinsätze der Studenten vom 15. November 1972

Im Einvernehmen mit den zuständigen Leitern der zentralen staatlichen Organe und dem Zentralrat der FDJ wird zur Regelung der Arbeitseinsätze der Studenten der Hoch- und Fachschulen folgendes angeordnet:

§1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Direktstudenten der Universitäten, Medizinischen Akademien, Hoch- und Fachschulen der DDR, die Arbeitseinsätze auf der Grundlage befristeter Arbeitsverträge oder auf der Grundlage von Vereinbarungen über stunden- oder tageweise Aushilfstätigkeit durchführen.

(2) Für Studenten, die in FDJ-Studentenbrigaden tätig werden, gelten nur die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 und des § 4.

(3) Auf die Tätigkeit der Studenten im Rahmen der Praktika in den sozialistischen Betrieben, staatlichen Einrichtungen und wissenschaftlichen Instituten einschließlich des Ingenieurpraktikums der Studenten der Ingenieurhochschulen sowie der Studenten der Fachschulen in der sozialistischen Praxis finden die Bestimmungen dieser Anordnung keine Anwendung.

(4) Für künstlerisch-produktive Leistungen der Studenten an den künstlerischen Hoch- und Fachschulen gilt — mit Ausnahme der Ferienzeit — die Anweisung des Ministers für Kultur vom 27. Dezember 1971 zur Förderung der künstlerisch-produktiven Leistungen der Studenten an den künstlerischen Hoch- und Fachschulen.

Voraussetzungen zur Durchführung von Arbeitseinsätzen

§2

(1) Die befristeten Arbeitsverträge bzw. die Vereinbarungen über Aushilfstätigkeit mit Studenten bedürfen der Zustimmung des Direktors der Sektion der Hochschule bzw. eines von ihm Beauftragten. Für Studenten der Fachschulen erteilt der Direktor bzw. Abtei-